

## Orientierungsdaten für die Finanzplanung der Jahre 2015 bis 2018 der Gemeinden und Landkreise des Freistaates Sachsen

Die nachfolgenden Orientierungsdaten wurden unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Steuerschätzung Mai 2014, des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes sowie der Einigung im Spitzengespräch mit den kommunalen Landesverbänden vom 3./4. Juni 2014 erstellt.

Die hier dargestellten Daten sind Durchschnittswerte. Sie können daher nur als Anhaltspunkt für die Finanzplanung dienen. Ihre Anpassung an die örtlichen Verhältnisse, insbesondere hinsichtlich der Gewerbesteuer, oder Bedürfnisse ist erforderlich. Dementsprechend ist es unverzichtbar, dass die einzelne Kommune die Ergebnisse kritisch prüft, da andernfalls ein unrealistisches Bild der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten im Finanzplanungszeitraum entsteht. Die Orientierungsdaten stehen unter dem Vorbehalt künftiger Steuerschätzergebnisse sowie insbesondere unter dem Vorbehalt des Gesetzgebers.

Einnahmearten	Volumen in Prozent gegenüber 2014 (= 100%)			
	2015	2016	2017	2018
1. Grundsteuer A	96,7	96,7	96,7	96,7
2. Grundsteuer B	101,2	102,3	103,5	104,6
3. Gewerbesteuer (brutto)	102,8	104,4	106,2	109,3
4. abzgl. Gewerbesteuerumlage	103,4	104,9	106,8	109,8
5. Gemeindeanteil ESt	107,2	112,2	116,9	123,1
6. Gemeindeanteil USt	111,3	114,1	115,7	101,9
7. Allg. Schlüsselzuweisungen	102,6	103,3	102,3	101,3
8. Invest. Schlüsselzuweisungen	117,4	95,3	75,3	95,8
9. Mehrbelastungsausgleich (§ 16 SächsFAG)	101,5	101,5	101,5	101,5
10. Straßenlastenausgleich	100,5	100,5	100,5	100,5

Vorsorgerücklage

307,324 Mio. EUR

zu Nr. 1 bis. 3:

Die Angaben stellen eine Schätzung der landesdurchschnittlichen Entwicklung der jeweiligen Steuerart dar. Die tatsächliche Entwicklung in der einzelnen Gemeinde hängt maßgeblich von den spezifischen örtlichen Verhältnissen ab. Die Schätzungen sind daher für den Einzelfall anzupassen.

zu Nr. 4:

Die Gewerbesteuerumlage nimmt aufgrund des erwarteten Anstiegs der Gewerbesteuererinnahmen zu. Seit 2010 gelten die folgenden Umlagesätze:

Bundesvervielfältiger	14,5%
Landesvervielfältiger	20,5%
Summe	35,0%

zu Nr. 5:

Die Bestimmung der Schlüsselzahlen zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer erfolgt in den Jahren 2015 bis 2017 auf Basis der Bundesstatistik über die Lohn- und veranlagte Einkommensteuer 2010. Maßgeblich ist die in der jeweiligen Gemeinde 2010 festgestellte Einkommensteuerleistung der steuerpflichtigen Personen im Verhältnis zum Landesergebnis. Dabei werden nur Einkommensteuerbeträge bis zur Höhe der Sockelgrenzen nach § 3 Abs. 1 Gemeindefinanzreformgesetz (GFRG) erfasst. Für die Zurechnung der Steuerbeträge auf die Gemeinden ist der in der Bundesstatistik zugrunde gelegte Wohnsitz der Steuerpflichtigen maßgebend.

Bei der Einkommensteuerstatistik 2010 handelt es sich um die turnusmäßig aktualisierte Bundesstatistik, in deren Ergebnis gegenüber dem Zeitraum 2012 bis 2014 mit veränderten Schlüsselzahlen zu rechnen ist. Diese neuen Schlüsselzahlen liegen derzeit jedoch noch nicht vor. Wegen der zu erwartenden horizontalen Auswirkungen veränderter Schlüsselzahlen sollte der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer entsprechend vorsichtig veranschlagt werden. Zum 1. Januar 2018 wird die nächste Aktualisierung auf die bis dahin vorliegenden Ergebnisse der Bundesstatistik 2013 erfolgen.

zu Nr. 6:

Für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen der §§ 5a, 5b und 5c GFRG, die die schrittweise Einführung eines bundesweit einheitlichen, fortschreibungsfähigen Verteilungsschlüssels vorsehen. Der neue Schlüssel (Anteil am Gewerbesteueraufkommen, Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und Anteil der sozialversicherungspflichtigen Entgelte) fließt ab 2015 zu 75 Prozent in die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens ein. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die planmäßige Erhöhung des Anteils der neuen Schlüsselkomponente von 50 auf 75 Prozent sowie die Aktualisierung der statistischen Datengrundlage ab dem Jahr 2015 Veränderungen sowohl des Anteils der sächsischen Kommunen am bundesweiten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer als auch Veränderungen der Verteilung der Umsatzsteuereinnahmen zwischen den sächsischen Kommunen zu erwarten sind. Die Auswirkungen der Schlüsselumstellung für die Gesamtheit der sächsischen Kommunen sind in den Entwicklungssätzen bereits berücksichtigt. Wegen der zu erwartenden horizontalen Auswirkungen der Veränderung des Schlüssels sollte der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer vorsichtig veranschlagt werden.

In der Entwicklung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer wurde auch der erhöhte Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer berücksichtigt, den der Bund beabsichtigt, zur Entlastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe in den Jahren 2015 bis 2017 weiterzureichen. Für den Freistaat Sachsen ist auf dieser Grundlage ein um jeweils 23 Mio. EUR erhöhtes Aufkommen geschätzt worden. Nachrichtlich entwickelt sich der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ohne diese Aufkommenssteigerung wie folgt:

Einnahmearten	Volumen in Prozent gegenüber 2014 (= 100%)			
	2015	2016	2017	2018
6. Gemeindeanteil USt	99,1	101,9	103,5	101,9

zu Nr. 7 und 8:

Die aufgezeigte Entwicklung der allgemeinen und investiven Schlüsselzuweisungen steht unter dem Vorbehalt künftiger Steuerschätzergebnisse und der Ausgestaltung künftiger Änderungsgesetze zum Finanzausgleich. Der Entwicklung liegt die im Jahr 2014 zur Auszahlung gelangte Schlüsselzuweisung entsprechend dem SächsFAG (in der Fassung vom 21.01.2013) und dem FAMG 2013/2014 zugrunde.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der dargestellten Entwicklung die ab 2016 geplante Erhöhung der Schlüsselzuweisungen der Landkreise in Höhe von 13 Mio. EUR unberücksichtigt blieb, da hiervon im Wesentlichen nur die drei Landkreise Zwickau, Görlitz und Nordsachsen betroffen sind. Für diese Landkreise werden unter Wegfall der Bedarfszuweisungen nach § 22 Abs. 2 Nr. 8 SächsFAG ab 2016 zusätzliche Schlüsselzuweisungen in Höhe von 4,1 Mio. EUR (Zwickau), 4,2 Mio. EUR (Görlitz) und 3,1 Mio. EUR (Nordsachsen) erwartet, die bei der individuellen Haushaltsplanung zu berücksichtigen sind.

Ferner ist angesichts der prognostizierten positiven Entwicklung der Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen derzeit keine Auflösung des Vorsorgevermögens in den Jahren 2015 und 2016 geplant. Darüber hinaus wurden auch für die Jahre 2017 und 2018 noch keine Auflösungsbeträge des Vorsorgevermögens berücksichtigt.

Die Aufteilung der Schlüsselmassen 2015 auf kreisangehörige Gemeinden, Landkreise und Kreisfreie Städte erfolgte nach dem Prinzip der gleichmäßigen Finanzkraftentwicklung zwischen kreisangehörigem und kreisfreiem Raum (§ 4 Abs. 1 SächsFAG) sowie innerhalb des kreisangehörigen Raumes nach dem Prinzip der gleichmäßigen Entwicklung der Schlüsselzuweisungen je Einwohner (§ 4 Abs. 3 SächsFAG). Unter Berücksichtigung des GMG II

ergibt sich damit für das Jahr 2015 folgende differenzierte Entwicklung in Prozent gegenüber 2014:

<b>Allgemeine Schlüsselzuweisungen</b>	<b>102,6</b>
a) kreisangehörige Gemeinden	99,9
b) Landkreise	103,6
c) Kreisfreie Städte	104,3
<b>Investive Schlüsselzuweisungen</b>	<b>117,4</b>
a) kreisangehörige Gemeinden	103,8
b) Landkreise	63,0
c) Kreisfreie Städte	143,8

zu Nr. 9:

Der für den Ausgleich übertragener Aufgaben (Mehrbelastungsausgleich) innerhalb des SächsFAG zur Verfügung gestellte Gesamtbetrag erhöht sich ab dem Jahr 2015, da die Pro-Kopf-Beträge für die Kreisfreien Städte sowie die Landkreise um 0,48 EUR bzw. 0,35 EUR abgehoben werden. Für die Finanzplanung der *einzelnen* Kommune ist es jedoch zutreffender, die konkrete Einwohnerzahl mit dem für die Kommune geltenden Kopfbetrag (§ 16 SächsFAG) zu multiplizieren.

zu Nr. 10:

Der Straßenlastenausgleich erhöht sich aufgrund einer größeren Gesamtzahl zu berücksichtigender Straßenkilometer ab dem Jahr 2015 geringfügig auf 100 Mio. EUR. Die Zuweisungsbeträge je Straßenkilometer bleiben jedoch konstant.

#### Erläuterungen zu Aufwand/Auszahlungen:

Die Entwicklung von Aufwand und Auszahlungen ist im Zusammenhang mit der Ertragsentwicklung und der Entwicklung der Einzahlungen zu betrachten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich die Erträge/Einzahlungen der Kommunen aus dem kommunalen Finanzausgleich weiter verringern werden. Ursachen hierfür sind unter anderem die degressive Entwicklung der Solidarpakt-II-Mittel sowie die aufgrund der demographischen Entwicklung in Sachsen sinkenden Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich.

Diese rückläufigen Einzahlungen stellen die Kommunen vor besondere Herausforderungen, auf die sie in ihren Finanz- und Ergebnishaushalten reagieren müssen. Klarstellend ist hinsichtlich der Erreichung des Haushaltsausgleichs darauf hinzuweisen, dass bis zum Haushaltsjahr 2016 noch die Übergangsvorschrift des § 131 Abs. 6 SächsGemO gilt. Die Gestaltung der Aufwandsseite hat den durch die Ertragsseite gesetzten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Ziel muss sein, neben der Erreichung des Haushaltsausgleichs Erhaltungsmaßnahmen und zusätzlich langfristig eine angemessene Reinvestitionsquote zu gewährleisten, um die Qualität der Infrastrukturausstattung zu erhalten und weiter zu verbes-

sern. Um die notwendigen freien Finanzmittel zu erzielen, sind eine stete Aufgabenkritik sowie eine verantwortungsbewusste Personalbewirtschaftung sowohl in den Kernverwaltungen als auch in den nachgelagerten Einrichtungen notwendig. Auch vor dem Hintergrund der rückläufigen demographischen Entwicklung sind die kommunalen Strukturen nach wie vor in allen Bereichen auf Anpassungsmöglichkeiten zu prüfen.

Im Bereich der sozialen Sicherung wird auf folgende Änderungen bei Positionen mit Bundesbeteiligung bzw. -finanzierung im Finanzplanungszeitraum hingewiesen:

- Im Jahr 2014 beträgt die **Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU)** insgesamt 30,7%. Diese setzt sich zusammen aus der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 5 SGB II in Höhe von 27,6% sowie einem Erhöhungsbetrag gemäß § 46 Abs. 6 SGB II i. V. m. der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2014 vom 18. Juli 2014 (BGBl. Jg. 2014 Teil I Nr. 30 S. 955) in Höhe von 3,1% zur Kompensation für Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT). Bei beiden Teilquoten wird es im Finanzplanungszeitraum Änderungen geben:
    - Die Kompensation der kommunalen BuT-Aufwendungen unterliegt seit dem Frühjahr 2013 jährlich einer Revision. So erhöhte sich beispielsweise der sächsische Wert für das Jahr 2014 im Rahmen der Revision im Frühjahr 2014 geringfügig von 3,0 Prozentpunkten auf 3,1 Prozentpunkte. Durch die jährliche Anpassung der Quote sollen sachsenweit auftretende Minder- oder Mehrbedarfe jeweils zeitnah ausgeglichen werden. Mit der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 19 Abs. 5 SächsAGSGB besteht die Möglichkeit, die Verteilung der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 6 SGB II zwischen den sächsischen Landkreisen und kreisfreien Städten an den tatsächlichen Ausgaben auszurichten. Es bleibt abzuwarten, inwieweit im Finanzplanungszeitraum von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.
    - Laut Koalitionsvertrag sollen die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung eines Bundesteilhabegesetzes im Umfang von 5 Mrd. EUR jährlich bei der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen entlastet werden. Vor dem Inkrafttreten des geplanten Bundesteilhabegesetzes wird der Bund die Kommunen ab dem Jahr 2015 mit 1 Mrd. EUR jährlich entlasten. Dies soll jeweils zur Hälfte durch einen höheren Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung sowie durch eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer erfolgen.
- Zur Umsetzung der Entlastung über den Weg der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung ist derzeit geplant, die KdU-Beteiligung nach § 46 Abs. 5

SGB II in den Jahren 2015 bis 2017 um jeweils 3,7 Prozentpunkte auf dann 31,3% befristet anzuheben.

Die über den Weg des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer weitergeleiteten Mittel in Höhe von 23 Mio. EUR führen zunächst nicht zu einer Entlastung der Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe, da die Umsatzsteueranteile originäre Einnahmen der kreisangehörigen Gemeinden und Kreisfreien Städte sind. Um die Entlastung an die Träger der Eingliederungshilfe weiterzurreichen, wird gemäß der Vereinbarung im Spitzengespräch ein Sonderlastenausgleich Eingliederungshilfe eingerichtet, der sich äquivalent zu den Umsatzsteuermehreinnahmen in Höhe von 23 Mio. EUR aus der Schlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden und Kreisfreien Städte speist.

Insgesamt werden den Trägern der Eingliederungshilfe in den Jahren 2015 bis 2017 daher Mittel von jährlich 51,5 Mio. EUR zur Verfügung stehen, die gemäß den anteiligen Kosten für die Eingliederungshilfe (4-Jahresdurchschnitt) auf die Landkreise und Kreisfreien Städte verteilt werden.

- Ab dem Jahr 2014 entfallen auf den Freistaat Sachsen jährlich rd. 247,9 Mio. EUR Hartz IV-Sonderbedarfsbundesergänzungszuweisungen (Hartz IV-SoBEZ) nach § 11 Abs. 3a FAG. Diese Mittel leitet der Freistaat abzüglich seines Eigenfinanzierungsanteils gemäß § 18 Abs. 1 SächsAGSGB vollständig an seine Kommunen weiter. Demnach erhalten die sächsischen Landkreise und kreisfreien Städte ab dem Jahr 2014 rd. 208,2 Mio. EUR jährlich Hartz IV-SoBEZ. Im Jahr 2016 wird die Höhe der Sonderbedarfsbundesergänzungszuweisungen turnusmäßig überprüft und für die Jahre ab 2017 regelgebunden angepasst.
- Der Bund erstattet seit dem Jahr 2014 100% der Nettoausgaben für Geldleistungen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Im Ergebnis führt dies zu einer signifikanten Entlastung der sächsischen Kommunen im Finanzplanungszeitraum. Ausgehend von den aktuell verfügbaren amtlichen Daten (Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Jahr 2012: 116,7 Mio. EUR) beläuft sich der Entlastungseffekt damit auf etwa ein Fünftel der gesamten Nettoausgaben in der Sozialhilfe.